

A Allgemeines

§1

Der Tennis-Club Reinfeld e.V., abgekürzt TCR- mit Sitz in 23858 Reinfeld- eingetragen im Vereinsregister- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TCR ist Mitglied des Kreissportverbandes Stormarn e.V. sowie seiner übergeordneten Dachorganisationen und ihren Fachverbänden, deren Satzungen und Ordnungen die Mitglieder anerkennen.

Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung seiner Mitglieder durch Tennis und Ergänzungssport sowie die Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als Eingangsdatum von Postsendungen gilt das Datum des Poststempels

B Mitgliedschaft

§5

Mitglied des TCR kann jede unbescholtene Person werden, die den im § 2 bezeichneten Sport ausüben oder fördern will. Minderjährige bedürfen bei Eintritt der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§6

Über die Aufnahme auf schriftlichen Antrag hin befindet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Einspruch des Betroffenen der Ehrenrat endgültig.

§7

Der TCR besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

Zu 1. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besondere Verdienste erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag, genießen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Zu 2. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wahlberechtigt.

Zu 3. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die im Club keinen Sport ausüben. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des TCR teilzunehmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht, wenn sie bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in Ehrenämter des Clubs nicht wählbar und haben kein Stimm- oder Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind jedoch berechtigt, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu machen und nach Vollendung des 14. Lebensjahres an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Jugendlichen geben sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Im Rahmen dieser Ordnung wählen sie ihren Jugendvertreter (Jugendwart), der dem Vereinsvorstand angehört.

Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.

§8

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie alle Belange des Clubs nach Kräften fördern, die Satzungen und Anordnungen des Vereins einhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes befolgen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des über den LSV für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages. Der TCR haftet nicht für Unfälle der Mitglieder oder Beschädigungen von deren Eigentum, die auf seinem Gelände geschehen, es sei denn, der Geschädigte weist dem Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

§9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Tod

Zu 1. Seinen Austritt aus dem TCR muß das austretende Mitglied dem Vorstand schriftlich mitteilen. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein. Bei Fortzug aus Reinfeld und Umgebung kann ein Austritt aus dem Club auf schriftlichen Antrag hin auch zu einem früheren Termin vom Vorstand genehmigt werden.

Zu 2. Ausschluß

Der Vorstand (erweiterter Vorstand) kann Mitglieder von sich aus oder auf Antrag anderer Mitglieder aus dem Club ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Schwerer Verstoß gegen die Vereinsordnung.
- b) Schädigung des Ansehens des TCR oder des Sports überhaupt.
- c) Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige oder übernommene Pflichten trotz Ermahnung.
- d) Nichtzahlung des Beitrages kann den Ausschluß aus dem Club zur Folge haben, wenn das Mitglied über 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied mit Fristsetzung von 3 Wochen zwecks Einspruchs schriftlich mitgeteilt werden, daß diese Maßnahme ergriffen werden soll. Innerhalb dieser Frist ist ihm zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben.

Zur Wahrnehmung der Interessen des mit dem Ausschluß bedrohten Mitgliedes wird diesem auf dessen Verlangen der Sozialwart beigeordnet. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat möglich, dessen Entscheidung endgültig ist.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Club. Ihre Beitragsverpflichtungen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben bestehen. Rechte aus der Club-Mitgliedschaft sind nicht vererblich oder abtretbar.

C Beiträge

§10

Die Vereinsausgaben sind durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen, deren Gesamtsumme im Jahr die Hälfte des jährlichen Beitragsaufkommen nicht übersteigen dürfen, Spieleinnahmen und Einnahmen aus Veranstaltungen zu bestreiten. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge sowie der notwendigen Umlagen bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.

Über die Stundung oder den Erlaß von Beiträgen entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Ehrenrates und des Sozialwarts. Die Aufnahmegebühren sind bei Eintritt fällig. Über die Fälligkeit von Umlagen entscheidet die beschließende Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist möglichst bei Beginn des Geschäftsjahres auf einmal oder in zwei Raten am 1.4. und 1.7. d.J. zu bezahlen. Eine Ummeldung von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muß dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

D Vereinsorganisation

§11

Die Organe des TCR sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Der Ehrenrat
- e) Die Fachausschüsse
- f) Die Kassenprüfer

§12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, möglichst jedoch bis zum 28.02. eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

- a) Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter
- b) Feststellung über die ordnungsmäßige Einberufung und über die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- c) Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Rechenschaftsberichte
- e) Kassenbericht
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Beschlußfassung über Entlastung
 - a. des Kassenführers
 - b. des Gesamtvorstandes
- h) Wahlen gem. § 16 der Satzung und evtl. Nachwahlen
- i) Bestätigung des Jugendwartes
- j) Vorlage und Bestätigung des Haushaltsvoranschlags
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte d, e, f, g, i und k entfallen bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu erfolgen.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes oder
- b) auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

§14

Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein zu bestellender Vertreter hat über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einer besonderen Bekanntmachung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (§ 12 c) bedarf es nicht, wenn das Protokoll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugegangen ist.

§15

Der erste oder zweite Vorsitzende, im Verhinderungsfalle beider ein zu wählender Versammlungsleiter, leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstands- und Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung (Ausnahmeregelung §23).

Anträge sind nach Beratung zur Abstimmung zu bringen. Zur Antragsannahme ist einfache Mehrheit notwendig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

§16

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar:
 - 1. Dem Ersten Vorsitzenden
 - 2. Dem Zweiten Vorsitzenden
 - 3. Dem Kassenwart

- b) Dem erweiterten Vorstand, dem zusätzlich angehören:
4. Der Schriftführer
 5. Der Sportwart / Die Sportwarte
 6. Der Jugendwart / Die Jugendwarte
 7. Der Sozial/Pressewart.

Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch mit kurzfristiger Einberufung stattfinden.

Der Vorstand arbeitet und entscheidet im Rahmen der Satzung oder im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Maßnahmen von weittragender Bedeutung, insbesondere solche, die die Aufnahme von Fremdmitteln erfordern, kann er alleine nicht entschließen. In dringenden Fällen kann der Vorstand über Angelegenheiten entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wenn er in der Mehrheit der Auffassung ist, daß die Angelegenheit keinen Aufschub verträgt. Evtl. ist der Ehrenrat oder der betreffende Ausschuß hinzuzuziehen. In jedem Falle ist den Mitgliedern sofort die Entscheidung schriftlich bekanntzugeben. Es kann dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 13 stattfinden.

Die Wahlen zu Ehrenämtern des Clubs erfolgen für jeweils 2 Jahre, und zwar:

- a) in den Jahren mit gerader Zahl
Erster Vorsitzender
Kassenwart
Erster Kassenprüfer
Sozialwart
- b) in den Jahren mit ungerader Zahl
Zweiter Vorsitzender
Schriftführer
Sportwart
Zweiter Kassenprüfer
Ehrenratsmitglieder

Wählbar sind: Alle volljährigen Mitglieder

§17

Gerichtlich und außergerichtlich erfolgt die Vertretung des TCR durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§18

Der Gesamtvorstand (§ 16 a und b) führt die laufenden Geschäfte des Clubs und beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse. Der Vorstand darf ohne Legitimation durch die Jahreshauptversammlung nur Ausgaben bis höchstens 1/5 der Etatsumme tätigen. Der Erste Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Vertreter – repräsentiert den Club. Er leitet die in der Satzung genannten Versammlungen und regelt die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Zweite Vorsitzende steht dem Ersten Vorsitzenden für die Aufgaben in der Verwaltung, in der Planung und Durchführung von Vorhaben des Clubs zur Seite und vertritt den Ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder auf dessen ausdrücklichen Wunsch.

Der Kassenwart sorgt für den pünktlichen Eingang der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Die Kasse ist ordnungsgemäß nach Einnahmen, Ausgaben und Sonderkonten zu führen. Alle Auszahlung müssen durch den Haushaltsvoranschlag gedeckt oder vom Gesamtvorstand durch Sonderanweisung gebilligt sein. Das Kassenbuch ist jährlich abzuschließen. Eine Barkasse kann bei Bedarf bis zu einer Höhe von € 500,- geführt werden. Die Bestimmung des § 17 der Satzung bleibt unberührt.

§19

Die Kassenprüfer prüfen die Kassen. Die Abschlußprüfung am Ende des Rechnungsjahres muß bis spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

§20

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird tätig in den in der Satzung genannten Fällen sowie bei persönlichen Streitigkeiten von Clubmitgliedern und bei Ehrenverfahren.

§21

Ständige oder nichtständige Ausschüsse werden nach Bedarf durch Beschluß des Gesamtvorstandes gebildet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Bildung solcher Ausschüsse zu begründen und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Ausschußmitglied kann jedes Clubmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.

§22

Die Auflösung des TCR kann nur durch Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins verfällt der Stadt Reinfeld mit der Maßgabe, es für die Unterhaltung einer öffentlichen Tennisanlage in Reinfeld zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§23

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde geändert am 09.03.2018.